

Vorgezogene Maßnahme auf der Kläranlage Leverkusen

Baubeschreibung

Mobile Zaunanlage nach KRITIS-Standard

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	I
1 Angaben zur Baustelle	1
1.1 Auftraggeber und Projektleitung AG	1
1.1.1 Adresse des AG	1
1.1.2 Projektleitung AG	1
1.2 Art und Umfang der Maßnahme	1
1.3 Lage der Baustelle und Zufahrt	1
1.3.1 Klärwerksadresse – Ort der Ausführung	1
1.3.2 Lage der Baustelle	2
1.3.3 Lage des Baufeldes auf dem Klärwerksgelände	2
1.3.4 Zufahrt zur Baustelle	2
1.3.5 Zustand des Baufeldes	2
1.3.6 Arbeitszeiten / Nachtarbeit	2
1.3.7 Vorschriften für das Arbeiten auf dem Kläranlagengelände	3
1.4 Baustelleneinrichtung	3
1.4.1 Baustelleneinrichtung	3
1.4.2 Baustromversorgung, Brauch- und Trinkwasser	4
1.4.3 Abwasserentsorgung (autark)	4
1.4.4 Baustelleneinrichtung und Baustraßen	4
1.4.5 Abfallentsorgung	4
1.5 Kampfmittelräumung	4
1.6 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	5
1.7 Erste Hilfe	5
2 Allgemeines	6
2.1 ATV, ZTV UND Zeichnungsunterlagen	6
2.2 Berichte	6
2.3 Unbefugter Eingriff in den Klärwerksbetrieb	6
2.4 Videoüberwachung	7
2.5 Sonstiges	7
3 Absteckung der Zaunanlage	8
3.1 Absteckungsverfahren, Toleranzen und Kontrolle	8
4 MONTAGE	9
5 Abnahme und dokumentation	10

1 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

1.1 AUFTRAGGEBER UND PROJEKTLEITUNG AG

1.1.1 Adresse des AG

Wuppertalverband

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Untere Lichtenplatzer Str. 100

42289 Wuppertal

1.1.2 Projektleitung AG

Die Projektleitung auf Auftraggeberseite wird zum Ausführungsbeginn mitgeteilt.

Gesamtprojektleitung und Fachprojektleitung Bautechnik Planung Neubau einer Kläranlage am Standort Leverkusen

Telefon: 0202 / 583 163

1.2 ART UND UMFANG DER MASSNAHME

Zur Sicherstellung der Abwasserbehandlung über das Vertragsende hinaus plant der Wuppertalverband den Bau einer weitgehend nährstoffeliminierenden Kläranlage im Membranbioreaktorverfahren mit anaerober Schlammstabilisierung und Gasverwertung auf dem bestehenden Standort in Leverkusen-Bürrig. Die bestehende mechanische Stufe wird dabei komplett erneuert.

Die hier ausgeschriebenen Leistungen umfassen folgende Maßnahme:

- Baustelleneinrichtung für die Belange des AN
- Bauzaun nach KRITIS-Standard zur Abtrennung des Baufeldes vom Gelände der Currenta

1.3 LAGE DER BAUSTELLE UND ZUFAHRT

1.3.1 Klärwerksadresse – Ort der Ausführung

Kläranlage Leverkusen

Alter Bürriger Deich 10

51373 Leverkusen

1.3.2 Lage der Baustelle

Die Errichtung einer neuen Kläranlage erfolgt am bestehenden Standort Leverkusen-Bürrig mit einer Ausbaugröße von 340.000 EW. Es handelt sich dabei um eine Fläche von ca. 7 ha.

Gemarkung: Bürrig (054602), Flur 020, Flurstück 481

Das Gelände des Anlagenteils vom Wupperverband ist im Süden durch den Werksbereich der biologischen Reinigungsanlage begrenzt. Die westliche Grenze bildet die Straße „Alter Bürriger Deich“, während im Norden Grünflächen und die Straße L 108 den Anlagenbereich begrenzen.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 135 m. Das Kläranlagengelände grenzt im Süden an das Industriegelände der Currenta GmbH & Co. OHG.

1.3.3 Lage des Baufeldes auf dem Klärwerksgelände

Das Baufeld dient dem Aufstellen eines mobilen Bauzauns nach KRITIS-Standard und liegt westlich des Kläranlagengeländes am östlichen Fahrbahnrand der Straße „Bürriger Deich“ auf dem Werks- gelände der Currenta.

1.3.4 Zufahrt zur Baustelle

Das Gelände des Wupperverbandes ist verkehrstechnisch bisher nur über das Werks- gelände von Currenta zu erreichen. Die Werkszufahrt kann über den südlich gelegenen Kreisverkehr an der Ab- fahrt der A59 und die Werksstraße von Currenta oder direkt über den östlich an der L 108 (Westring) gelegenen Kreisverkehr erreicht werden.

Wir teilen bei Auftragsvergabe den genauen Ablauf der Zufahrt mit. Es ist einzukalkulieren, dass an der Zufahrt auf das Currenta Gelände eine Ausweiskontrolle aller Personen erfolgt, ein gültiges Aus- weis- dokument ist zwingend vorzulegen. Die Abfertigung ist, mit einem Zeitfenster von ca. 15 Minu- ten einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Das Baufeld kann ausschließlich über diese Zufahrt und somit nur über Durchfahrt durch das Klär- anlagengelände erreicht werden. Die Zufahrt zum Baufeld erfolgt bei laufendem Anlagenbetrieb.

1.3.5 Zustand des Baufeldes

Der Bauzaun wird auf einer freien Fläche in einem Abstand von 1,00 m vom östlichen Fahrbahnrand der Straße aufgestellt.

1.3.6 Arbeitszeiten / Nachtarbeit

Sämtliche Arbeiten sind innerhalb der üblichen Arbeitszeiten des Kläranlagenbetriebs auszuführen.

Diese sind:

Mo - Do: 07:00-16:00 Uhr

Fr: 07:00-12:00 Uhr

Ausnahmen sind durch den AN zu beantragen und unterliegen der Einzelfallentscheidung des Auftraggebers. Schichtarbeiten sowie Arbeiten an Feiertagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde durchgeführt werden. Alle Auflagen in diesem Zusammenhang sind vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen.

1.3.7 Vorschriften für das Arbeiten auf dem Kläranlagengelände

Der AN ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten die Formulare zu Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Gefährdungsbeurteilung an den AG zu senden. Nachunternehmer sind beim AG anzumelden. Die Einweisung der Mitarbeiter des AN erfolgt durch den AG. Der AN ist verpflichtet, die Unterlagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an seine Nachunternehmer weiterzugeben. Diese haben die ausgefüllten Formulare und die Gefährdungsbeurteilung an den AG zu senden. Die Einweisung auf der Baustelle erfolgt durch den unterwiesenen Bauleiter des AN.

Auf dem Kläranlagengelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Fahrzeuge bzw. die seiner Zulieferer/Subunternehmer innerhalb des Geländes sowie auch auf dem Zufahrtsweg langsam fahren (max. 10 km/h). Fahrzeuge sind außerhalb des eingezäunten Geländes so abzustellen, dass die Zufahrtstraße freigehalten wird. Das Rückwärtsfahren im Baustellenbereich ist nur mit einem Einweiser erlaubt. Dies gilt für alle Maschinen, Geräte und sonstige Fahrzeuge.

Die vorhandenen Verkehrs- und Bedienungsflächen sind während der Bauzeit freizuhalten. Anlieferungen von sperrigen Teilen, für deren Entladung Mobilkräne o.ä. eingesetzt werden müssen, bedürfen der vorherigen Terminabstimmung mit der Betriebsleitung der Kläranlage.

Es wird auf die besondere Unfallgefahr auf Abwasseranlagen verwiesen. Das eingesetzte Personal hat entsprechende Vorsicht walten zu lassen und sich innerhalb der Anlage nur bei notwendigen Arbeiten zu bewegen.

Das Abwasser beinhaltet gesundheitsgefährdende Stoffe. Die Hygienevorschriften sind strikt einzuhalten. Vor jeder Mahlzeit bzw. nach Arbeitsende ist eine gründliche Säuberung der Hände mit möglichst anschließender Desinfektion erforderlich.

Für das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften und die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung, speziell Schutzhelm und Sicherheitstiefel, ist allein der AN verantwortlich. Die persönliche Schutzausrüstung ist den jeweiligen Arbeitserfordernissen anzupassen. Nichteinhaltung vorgenannter Vorschriften trotz Ermahnung kann zur Folge haben, dass die entsprechende Person von der Baustelle verwiesen wird.

1.4 BAUSTELLENEINRICHTUNG

1.4.1 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung mit Aufstellen von Warnschildern und Absperrungen samt dazugehöriger Sicherheitsunterweisung ist vor Baubeginn mit dem Auftraggeber (AG) abzustimmen und durchzuführen.

1.4.2 Baustromversorgung, Brauch- und Trinkwasser

Wird nicht zur Verfügung gestellt.

1.4.3 Abwasserentsorgung (autark)

Da ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation während der Bauzeit nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer (AN) sämtliche anfallenden Abwässer aus den Einrichtungen der Baustelleneinrichtung geeigneten, geschlossenen Auffangbehältern zu sammeln.

Das Liefern, Aufstellen und Vorhalten der erforderlichen Abwassersammelbehälter (Fäkalientanks o. ä.) inkl. aller Zuleitungen, sowie eine regelmäßige Kontrolle der Füllstände und bedarfsweise Absaugung, Abfuhr und ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer zugelassenen Entsorgungsstelle ist in die Kalkulation einzupreisen.

Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung durch entsprechende Belege ist auf Verlangen der Bauleitung zu erbringen. Endgültiger Abbau und Abtransport der Behälter nach Abschluss der Arbeiten liegen beim AN.

1.4.4 Baustelleneinrichtung und Baustraßen

Das Waschen und Warten von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten innerhalb des Baugeländes ist grundsätzlich nicht gestattet.

Wohncontainer bzw. Wohnwagen auf der Baustelle sind unzulässig.

Beschaffen und Heranbringen von Strom in den Baubereich, vom Hauptverteilerschrank aus, ist Sache des AN.

Baustraßen bzw. bauzeitliche Untergrundbefestigungen innerhalb des Baufeldes hat der AN für seine Belange und auf seine Kosten im Rahmen seiner Arbeiten selbst zu errichten und wieder zurückzubauen.

1.4.5 Abfallentsorgung

Für die Entsorgung von Abfällen, welche auf der Baustelle anfallen, hat der AN selbst zu sorgen.

1.5 KAMPFMITTELRÄUMUNG

Von Wupperverband (WV) wurden nach den Rodungsarbeiten und im Rahmen der Baufeldvorbereitung geomagnetische Oberflächendetektionen des Baubereiches durchgeführt. Hierbei entdeckte Verdachtspunkte wurden bereits untersucht und ausgeräumt.

1.6 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINATION

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist für den gesamten Bau der neuen Kläranlage vom WV beauftragt worden.

Beauftragter SIGEKO

Schütte & Tanaskovic Engineering GmbH
Grunder Straße 22
57271 Hilchenbach

Tel.: +49 (0) 2733 50 80 80 9
E-Mail: info@ste-germany.de
Internet: www.ste-germany.de

Ansprechpartner: Herr Matthijs Schütte

Grundlage für die Ausführung und Kalkulation der Leistungen ist die Baustellenordnung des SiGeKo. Sämtliche sich daraus ergebenden Anforderungen – insbesondere zur Absicherung der Baustelle, zur Koordination der Gewerke und zur Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften – sind strikt zu beachten und einzuhalten.

Die daraus resultierenden Kosten für Personal, Geräte und Vorhaltungen sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzukalkulieren, sofern keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis hierfür vorgesehen sind. Den Anweisungen des bestellten SiGe-Koordinators (SiGeKo) ist Folge zu leisten.

1.7 ERSTE HILFE

Die einzelnen Auftragnehmer haben nach der Arbeitsstättenverordnung bzw. DGUV-Vorschrift 1 (bisher: BGV A1) §§ 24 ff. "Erste Hilfe" - Einrichtungen und Verbandsmaterial bereitzustellen sowie Ersthelfer einzusetzen.

Entsprechend der Anzahl der Beschäftigten ist ausreichend Verbandsmaterial bereit zu stellen. Dieses ist für die Beschäftigten während der Ausführung der Arbeiten frei zugänglich zu halten. Das Verbandsmaterial ist in der Nähe der Arbeitsstätten vorzuhalten; es kann bei Bedarf auch auf den Fahrzeugen bzw. Maschinen mitgeführt werden.

Durch die Auftragnehmer sind Ersthelfer für die Baumaßnahme zu stellen, die ständig anwesend sind. Es muss eine Person als Ersthelfer ausgebildet sein. Die Ersthelfer sind den eigenen Beschäftigten bekannt zu machen. Außerhalb der Betriebszeiten der Kläranlage werden mindestens 2 Ersthelfer je AN vor Ort gefordert.

Hinweis: Zur Aufrechterhaltung der Rettungskette müssen mindestens immer 3 Personen auf der Baustelle anwesend sein.

2 ALLGEMEINES

2.1 ATV, ZTV UND ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Für die Ausführung aller Leistungen gelten die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB Teil C in der bei Angebotsabgabe jeweils gültigen Fassung.

Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Ausführung, zu den Stoffen und Bauteilen sowie für die Abrechnungs- und Übermessungsregeln. Die Bestimmungen der jeweiligen DIN-Fachnormen sind zwingend einzuhalten.

Etwaige im Leistungsverzeichnis (LV) beschriebene Abweichungen oder Ergänzungen zu den ATV haben Vorrang. Sofern das LV keine spezifischen Angaben enthält, gelten die Regelungen der VOB/C als vereinbarte Beschaffenheit.

Die der Angebotsaufforderung beigelegten Zeichnungsunterlagen und Zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

2.2 BERICHTE

Baustellenberichte oder Bautagebücher sind analog zu erstellen und sind vom AG und dessen Beauftragtem freizugänglich einzusehen abzuspeichern. Die Bautagebücher müssen arbeitstäglich vom AN aufgestellt werden. Sie sollen folgende Angaben enthalten:

- Witterung und Temperatur
- Art und Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte
- Geräteeinsatz
- Geleistete Arbeiten mit Arbeitseinsatzstelle
- Anordnungen des AG
- Besondere Vorkommnisse

Das Originalblatt ist dem AG mit Prüfvermerk der Bauleitung auszuhändigen.

2.3 UNBEFUGTER EINGRIFF IN DEN KLÄRWERKSBETRIEB

Betriebstechnische Einrichtungen der Kläranlage Leverkusen, wie z.B. Schieber, Schalter, Einlaufvorrichtungen, Pumpen und ähnliche Aggregate, sind ständig freizuhalten und dürfen ausschließlich durch Angehörige des Klärwerksbetriebs bzw. autorisierte Personen der örtlichen Bauüberwachung betätigt werden.

Außerdem werden im Rahmen der allgemeinen Haftung sämtliche Schäden und die sich daraus ergebenden Folgen, z.B. Verschlechterung der Reinigungsleistung der Kläranlage und damit verbundene Erhöhung der Abwasserabgabe, voll zu Lasten des verantwortlichen Auftragnehmers geltend gemacht.

Um Zuwiderhandlung aus Unkenntnis vorzubeugen, wird der AN aufgefordert, sein gesamtes Personal, welches auf dem Gelände der Kläranlage eingesetzt wird, umgehend nach Auftragserteilung

über den Sachverhalt und zwangsläufige Konsequenzen bei Zuwiderhandlung in angemessener Weise aufzuklären.

Für die Einweisung von Subunternehmern ist der AN als Vertragspartner des AG allein verantwortlich. Eine Mitteilung über die Einweisung ist an den Betriebsleiter/Klärmeister zu übergeben.

2.4 VIDEOÜBERWACHUNG

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz von Sachwerten sowie zur Sicherung des Betriebsgeländes Teile des Baufeldes sowie angrenzende Bereiche der Kläranlage videoüberwacht werden können. Dies gilt insbesondere für die Phase gegen Ende seiner Leistung und dem Start der Folgegewerke.

Die Videoüberwachung erfolgt unter strikter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO / BDSG). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter sowie Nachunternehmer über die bestehende Videoüberwachung vorab zu informieren.

Etwaige Hinweisschilder und Kamerasysteme sind während der Bauausführung zu respektieren; eine Beeinträchtigung oder Verdeckung der Kameras durch Baugeräte oder Materiallagerung ist zu vermeiden. Ansprüche auf Mehrvergütung oder Bauzeitverlängerung aufgrund der installierten Überwachungssysteme sind ausgeschlossen, sofern der Bauablauf dadurch nicht unmittelbar behindert wird.

2.5 SONSTIGES

Sämtliche Kosten für Fracht, Verpackung und Versicherung für den gesamten Lieferumfang frei Baustelle und Abladen auf dem Baugelände sind in die Einheitspreise einzurechnen. Sämtliche Transportvorgänge sind ebenfalls einzurechnen. Gleiches gilt für ggf. in Anspruch genommene Patente.

Der AN haftet für alle von ihm verschuldeten Schäden an Einrichtungen im Bereich der Kläranlage. Die Kosten für die Beseitigung dieser Schäden sowie die Durchführung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

3 ABSTECKUNG DER ZAUNANLAGE

3.1 ABSTECKUNGSVERFAHREN, TOLERANZEN UND KONTROLLE

Die Trasse der Zaunanlage ist durch den AN abzustecken. Als Grundlage werden genehmigte Lagepläne herangezogen (Maßstab 1:250, Koordinatensystem Gauß-Krüger), die die genauen Anfangs- und Endpunkte, Kurven der Zauntrasse inkl. der Anschlusssicherung an den Bestandszaun definieren. Zur Überprüfung der Teilungspunkte des Trassenverlaufs werden alle 10,50 m (3 Zaunfelder zu jeweils 3,50 m) Absteckpfähle eingesteckt. In Abhängigkeit des Geländes (eben oder uneben) sind in der ISO 4463 -1 (Toleranzen Lage und Höhe) beschrieben, die einzuhalten sind. Für die Längsgenauigkeit und Querabweichungen können im Bereich der Infrastruktur und Verkehrsbau folgende Kennwerte als Standard herangezogen werden:

- Längsgenauigkeit ± 5 cm
- Querabweichung ± 3 cm

Vor Montagebeginn wird die Absteckung der mobilen Zaunanlage durch den AG abgenommen, der Trassenverlauf in einem Absteckungsprotokoll dokumentiert und an den Auftraggeber zur Freigabe gegeben.

4 MONTAGE

Nach erfolgreicher Abnahme des Trassenverlaufs beginnt die Montage mit Anlieferung und Überprüfung der Zaunelemente auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Bei fehlenden Ausstattungselementen sind diese durch den Auftragnehmer nachzubestellen und an die Baustelle zu liefern.

Die Fußplatten werden gemäß der Absteckung in einem Abstand von 3,50 m (Achismaß, Ständer) positioniert. In die Fußplatten werden die Zaunsäulen eingesetzt und mit den vorgesehenen Klemmschrauben gesichert. Anschließend werden die Gittermatten in die Ständer eingeführt und nach den vorgegeben KRITIS-konformen Verbindungselementen gegen Vandalismus gesichert.

- | | |
|----------------------|------------|
| ▪ Start der Arbeiten | 14.09.2026 |
| ▪ Ende der Arbeiten | 18.09.2026 |

5 ABNAHME UND DOKUMENTATION

Zur vollständigen Baudokumentation des Bauvorhabens der mobilen Zaunanlage erhält der Auftraggeber folgende Unterlagen:

- Lageplan mit eingemessenen Zaunachsen,
- Absteckungs-, Montage- und Prüfprotokoll und
- Fotodokumentation.

Die Gewährungsfrist für Mängelansprüche ab Abnahme ist in der VOB Teil B § 13 geregelt, sofern vertraglich keine andere Grundlage definiert wurde.